

Fächerspezifische Bestimmungen

für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung

zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 /2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Der Studiengang orientiert sich an dem „Perspektivrahmen Sachunterricht“ der Gesellschaft für Didaktik des Sachunterrichts und bildet die fünf fachlichen Perspektiven (sozial- und kulturwissenschaftliche, raumwissenschaftliche, historische, naturwissenschaftliche und technische Inhalte) ab.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie die Basiskonzepte in den fünf grundlegenden Perspektiven verstanden haben und an exemplarischen Handlungsfeldern unter Berücksichtigung fachlicher und fachdidaktischer Aspekte erläutern und darstellen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Der Lernbereich Sachunterricht ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach / Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Der Lernbereich Sachunterricht kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer / Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 38 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul E: Erkenntnismethoden und Arbeitsweisen (5 LP) (Pflichtmodul)

Behandlung der Erkenntnismethoden und Arbeitsweisen der Gesellschafts- und Naturwissenschaften hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Regionale Erkundung unter Aspekten der fünf Perspektiven des Sachunterrichts.

Modul B1: Basiskonzepte 1 (7 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in historischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Dimensionen / Ausprägungen.

Modul B2: Basiskonzepte 2 (7 LP) (Pflichtmodul)

Zentrale Konzepte der Chemie, Physik und Technik.

Modul B3: Basiskonzepte 3 (7 LP) (Pflichtmodul)

Vermittlung von grundlegenden Konzepten hinsichtlich der fünf Kennzeichen des Lebendigen aus biologischer Sicht, der Einflussfaktoren auf die Gesundheit und Gesundheitsförderung sowie der Vorstellungen und Prozesse der räumlichen Entwicklung.

Modul N: Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarische Themenfelder des Sachunterrichts aus naturwissenschaftlicher und technischer Perspektive.

Modul G: Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarische Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zugangsvoraus- setzungen Modul	LP
E: Erkenntnismethoden und Arbeitsweisen	Modulprüfung	unbenotet	keine	5
B1: Basiskonzepte 1	Modulprüfung	benotet	keine	7
B2: Basiskonzepte 2	Modulprüfung	benotet	keine	7
B3: Basiskonzepte 3	Modulprüfung	benotet	keine	7
N: Themenfelder des naturwissenschaftlich- technischen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss der Module E und B2	6
G: Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaft- lichen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss der Module E und B1	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Abs. 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses die Dekanin oder der Dekan der Fakultät

Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums im Lernbereich Sachunterricht laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (3) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Für Exkursionen: Studierende, die nicht zu einer Exkursion im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht erschienen sind.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (4) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen.

- (5) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (6) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen eines Moduls ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Über Ausnahmen von diesen Zugangsregelungen (in besonderen Härtefällen) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Sachunterricht nach dem Erwerb von 25 Leistungspunkten begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 25 bis maximal 30 Seiten (ohne evtl. Anhänge) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 2. März 2015 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 8. Juli 2015
- Chemie und Chemische Biologie vom 29. April 2015
- Maschinenbau vom 3. Juni 2015
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 29. April 2015
- Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 8. April 2015
- Humanwissenschaften und Theologie vom 11. März 2015
- Kulturwissenschaften vom 20. Mai 2015.

Dortmund, den 13. Juli 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather